

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum des Wertpapier-Informationsblatts: 05. Mai 2020 | Datum der letzten Aktualisierung 28. August 2020 | Anzahl der Aktualisierungen des Wertpapier-Informationsblatts: 1

1.	<p>Art des Wertpapiers Auf den Inhaber lautende nachrangige Schuldverschreibung.</p> <p>Bezeichnung des Wertpapiers Anleihe „PV Green Europe“</p> <p>Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A254SW9</p>
2.	<p>Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte</p> <p>Funktionsweise: Die nachrangigen Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen erfüllt sind. Es handelt sich um eine nachrangige Schuldverschreibung, da die Forderungen der Anleger aus der Schuldverschreibung im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin nachrangig und nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zu berichtigen sind. Der Anleger hat grundsätzlich Stückzinsen [= (Nennwert x Zinssatz x Zinstage) / (360 x 100)] zu leisten, wenn der Erwerb der nachrangigen Schuldverschreibung nach Beginn der ersten Zinsperiode (d.h. nach dem 01. Mai 2020) erfolgt. Die Berechnung der Stückzinsen erfolgt durch die Emittentin. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für eine volle Zinsperiode ausgezahlt werden, obwohl er die nachrangige Schuldverschreibung erst während dieser Zinsperiode gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diese Zinsperiode zustehen würden.</p> <p>Rechte: Die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibung haben das Recht auf Zahlung von jährlichen Zinsen in Höhe von 5,5 % p. a. bis einschließlich 31. Dezember 2024. Die Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der fünfte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Die erste Zinsperiode läuft vom 01. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020. Alle weiteren Zinsperioden beginnen am 01. Januar eines Jahres und enden am 31. Dezember desselben Jahres. Die erste Zinszahlung ist am 08. Januar 2021 fällig. Eine Verlustbeteiligung des Anlegers über den eingezahlten Nennbetrag hinaus besteht nicht. Die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung beginnt am 01. Mai 2020 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Die Emittentin wird die nachrangige Schuldverschreibung am fünften Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzahlen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt keinen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können nachrangige Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht für den Anleger nicht. Davon unberührt besteht für den Anleger das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Ziff. 10 der Anleihebedingungen). Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, die Emittentin in Liquidation tritt oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin gezahlt werden. Die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer außerordentlichen Kündigung zum Nennbetrag zzgl. anteiliger Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021. Davon unberührt besteht für die Emittentin auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. In beiden zuvor genannten Fällen erfolgt die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. anteiliger Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung.</p>
3.	<p>Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit</p> <p>Anbieterin und Emittentin ist die wiwi consult Verwaltungs GmbH mit Sitz in Mainz (Geschäftsanschrift: Umbach 4, 55116 Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nr. HRB 43484). Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin ist die Beteiligung an Unternehmen sowie die Geschäftsführung von Unternehmen, welche die Erzeugung von regenerativ gewonnener Energie betreiben und / oder ökologisch orientierte Produkte auf den Markt bringen. Im Rahmen dessen wird die Emittentin den Nettoemissionserlös aus der angebotenen nachrangigen Schuldverschreibung für die Finanzierung der Planung, Errichtung und des Betriebs eines Portfolios an Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Polen durch die Polska Zielona Energia sp.z.o.o. (im Folgenden „PZE“) verwenden. Bei der PZE handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach polnischem Recht. Die Emittentin ist zu 90% der Anteile an der PZE beteiligt. Die Geschäftstätigkeit der PZE fokussiert sich auf die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p> <p>Identität eines etwaigen Garantiegebers einschließlich der Geschäftstätigkeit</p> <p>Ein Garantiegeber existiert nicht.</p>
4.	<p>Die mit dem Wertpapier, der Emittentin und einem etwaigen Garantiegeber verbundenen Risiken</p> <p>Die angebotene nachrangige Schuldverschreibung ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der nachrangigen Schuldverschreibung verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der Anbieterin/Emittentin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt.</p> <p>Risiken, die dem Wertpapier eigen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen keine Teilnahme- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschaftersammlung der Emittentin. Darüber hinaus obliegt die Geschäftsführung der Emittentin allein dem Mitglied der Geschäftsführung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschaftersammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht nachkommen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche im Sinne der Insolvenzordnung sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Nennbetrags zur Folge. Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit für den Anleger bis zum 31. Dezember 2024 nicht möglich. Eine vorzeitige Veräußerung der Schuldverschreibung ist grundsätzlich möglich. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021. Die Veräußerbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibung ist jedoch eingeschränkt, da sie nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Eine solche Notierung ist auch nicht vorgesehen. Bei Anlegern, die während der Laufzeit die nachrangige Schuldverschreibung verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die nachrangige Schuldverschreibung nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus könnte der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf auch von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen nachrangige Schuldverschreibung nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt. Die Anleihebedingungen sehen in verschiedenen Fällen die Möglichkeit für Anleger vor, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Hierbei wird das Kündigungsrecht des Anlegers in zwei Fällen dahingehend eingeschränkt, dass seine Kündigung nur dann wirksam ist, wenn mindestens nachrangige Schuldverschreibungen im Volumen von 24 % des Gesamtnennbetrages gekündigt werden. Dies betrifft einerseits Fälle, in denen die Emittentin mit Zinszahlungen mehr als 90 Tage in Verzug ist und andererseits Fälle, in denen die Emittentin

wesentliche Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht beachtet und diese Nichtbeachtung mehr als 90 Tage andauert. Für den Anleger besteht das Risiko, dass nicht ausreichende Kündigungen der nachrangigen Schuldverschreibung erklärt werden und er trotz Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes keine Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen von der Emittentin verlangen kann.

Risiken, die der Emittentin eigen sind

• **Geschäftstätigkeit der Emittentin:**

- Die Emittentin wird den Nettoerlös im Wesentlichen für die Finanzierung der Planung, Errichtung und des Betriebs eines Portfolios an Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Polen durch die PZE verwenden. Sollte die PZE nicht in der Lage sein, prognosegemäße Erträge aus ihrer Geschäftstätigkeit zu erzielen, besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse und daher eine geringere Rendite aus der Finanzierungsvergabe erwirtschaften würde. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Sollte die PZE nicht in der Lage sein, die im Finanzierungsvertrag geregelte Rückzahlung des Kapitals vorzunehmen, kann dies zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können bis hin zum Totalverlust der Einlage.
- Der Erneuerbare-Energien-Markt, insbesondere der Markt für Photovoltaik, auf dem sich die Emittentin bewegt, ist ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien (insbesondere Solarenergie) in Polen könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der PZE und damit auch der Emittentin führen. Die Entwicklung des Marktes für Erneuerbare Energien ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte und/oder Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg der PZE und der Emittentin stützt, auswirken.
- Es besteht das Risiko, dass eine globale Ausbreitung von Krankheiten, wie z.B. Covid-19, die geplante Ausübung von Investitionen oder der Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig gestört wird. Insbesondere kann sich die weitere Beschaffung von Komponenten oder der Bau der Photovoltaikanlagen inkl. Infrastruktur verzögern und somit die weitere Geschäftsentwicklung der Emittentin negativ beeinflussen.
- Konkrete Investitionen stehen seitens der PZE zum Datum des WIBs nicht fest. Das wirtschaftliche Ergebnis der PZE hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Investitionen ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Photovoltaik-Freiflächenanlagen geringere Ergebnisse erzielen und die PZE geringere Ergebnisse aus dem Betrieb bzw. dem Verkauf der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzielen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse aus der Finanzierungsvergabe erwirtschaftet. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Sollte die PZE nicht in der Lage sein, die im Finanzierungsvertrag geregelte Rückzahlung des Kapitals vorzunehmen, kann dies zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können bis hin zum Totalverlust der Einlage.
- Die Ergebnisse der PZE und der Emittentin aus dem Betrieb bzw. dem Verkauf der Photovoltaik-Freiflächenanlagen hängen von der Auswahl des Portfolios an Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Polen (z.B. Sonneneinstrahlung am jeweiligen Standort, Technologie, Hersteller) und ihrer Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass sich die Betriebsbedingungen für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen negativ entwickeln (z.B. aufgrund von behördlichen Auflagen, behördlich angeordneter (temporärer) Stilllegung, Abschattungseffekte durch die Errichtung anderer Gebäude in räumlicher Nähe, außerordentlicher Kündigung der Pachtverträge für Grundstücke, auf denen die Photovoltaik-Freiflächenanlagen betrieben werden sollen) und die PZE geringere Ergebnisse aus dem Betrieb bzw. dem Verkauf der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzielen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse aus der Finanzierungsvergabe erwirtschaftet. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Sollte die PZE nicht in der Lage sein, die im Finanzierungsvertrag geregelte Rückzahlung des Kapitals vorzunehmen, kann dies zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können bis hin zum Totalverlust der Einlage.
- Die technische Verfügbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen, aber auch Alterungs- und Verschleißprozessen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt werden kann und somit die PZE geringere bzw. keine Ergebnisse aus dem Betrieb bzw. dem Verkauf der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzielen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse aus der Finanzierungsvergabe erwirtschaftet. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Sollte die PZE nicht in der Lage sein, die im Finanzierungsvertrag geregelte Rückzahlung des Kapitals vorzunehmen, kann dies zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können bis hin zum Totalverlust der Einlage.
- **Liquiditätsrisiken:** Es besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung des Rückzahlungsbetrages nicht zulässt. Des Weiteren besteht keine Sicherheit hinsichtlich der angenommenen Ertragsenerwartungen, so dass die von der Emittentin erwarteten Erträge unter Umständen nicht für die Zahlung des Rückzahlungsbetrages ausreichen.
- **Interessenkonflikte:** Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass sie in Höhe von 90% der Gesellschaftsanteile an der PZE beteiligt ist, welche für die Realisierung eines Portfolios an Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Polen eine Finanzierung durch die Emittentin erhält. Durch die Verflechtungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass von den betreffenden Personen und Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder der Anleger liegen, weil die getroffenen Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch die Interessen der betreffenden Personen und Gesellschaften berücksichtigen. Die betroffenen Beteiligten könnten aufgrund der Verflechtungen ihre Leitungsfunktion gegebenenfalls nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit ausüben und die Interessen einer Gesellschaft oder ihrer persönlichen Interessen den Interessen des Emittenten überordnen. Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann.

5. Verschuldungsgrad der Emittentin und eines etwaigen Garantiegebers auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses
 Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin betrug 93,13%.

6. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen
 Dieses Wertpapier hat einen mittelfristigen Anlagehorizont. Je nach besserer oder schlechterer Entwicklung des polnischen Erneuerbare-Energien-Marktes, insbesondere Photovoltaik, (Entwicklung der Technologien, Akzeptanz von Photovoltaik-Freiflächenanlage, Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wetterverhältnisse, Sonneneinstrahlung) und damit der Geschäftstätigkeit der PZE (Investitionen in Photovoltaik-Freiflächenanlagen), ändern sich die Erfolgsaussichten für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit das Wertpapier. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung des polnischen Erneuerbare-Energien-Marktes, insbesondere des Marktes für Photovoltaik, und der konkreten Bedingungen am Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlagen selbst – die Geschäftstätigkeit neutral oder positiv, erhält der Anleger während der Laufzeit die vereinbarten Zinsen und nach Ablauf der Laufzeit die Rückzahlung zum Nennbetrag. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten Zinsen sowie die Rückzahlung zum Nennbetrag nicht erhält. Die nachrangige Schuldverschreibung unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens kommen. Die folgenden Szenarien für die Kapitalrückzahlung und Erträge sind beispielhafte Darstellungen, die nur zur Veranschaulichung dienen. Die Werte sind kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Annahmen für die Szenarien:
 Der Anleger erwirbt 2 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 1.000 Euro am 01. Mai 2020. Die Laufzeit endet am 31. Dezember 2024 und beträgt daher ca. 4 Jahre und 8 Monate. Bei für den Anleger neutraler Entwicklung des polnischen Erneuerbare-Energien-Marktes, insbesondere des Marktes für Photovoltaik, und der Bedingungen am Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann die Emittentin den jährlichen Zins in Höhe von 5,5% p.a. zahlen. Bei für den Anleger negativer Entwicklung des polnischen Erneuerbare-Energien-Marktes, insbesondere des Marktes für Photovoltaik, und der Bedingungen am Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die Auswirkungen einer Insolvenz der Emittentin nach vier Jahren Laufzeit der Schuldverschreibung betrachtet. Es wird unterstellt, dass aus der Insolvenzmasse

keine Zahlungen an den Anleger möglich sind. Bei für den Anleger positiver Entwicklung des polnischen Erneuerbare-Energien-Marktes, insbesondere des Marktes für Photovoltaik, und der Bedingungen am Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann die Emittentin den jährlichen Zins in Höhe von 5,5% p.a. zahlen. An Gewinnen der Emittentin partizipieren die Schuldverschreibungen nicht. Aus Vereinfachungsgründen wurde in dem Beispiel eine Zeichnung am Laufzeitbeginn (01. Mai 2020) unterstellt, so dass keine Stückzinsen als Kosten in der Darstellung der Szenarien auszuweisen sind.

	Rückzahlung	Zins	Kosten	Nettobetrag (Rückzahlung zzgl. Zinsen abzgl. Kosten)
neutrale Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet durchschnittliche Erträge.	1.000 Euro	256,67 Euro	0 Euro	1.256,67 Euro
negative Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet vier Jahre durchschnittliche Erträge und fällt dann vollständig aus.	0 Euro	201,67 Euro	0 Euro	201,67 Euro
positive Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet überdurchschnittliche Erträge.	1.000 Euro	256,67 Euro	0 Euro	1.256,67 Euro

7. Mit dem Wertpapier verbundene Kosten und Provisionen

Kosten für den Anleger
Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Nennbetrag des Anlegers. Bei Erbringung des Mindestnennbetrages beträgt der Erwerbspreis Euro 500,-. Daneben hat der Anleger Stückzinsen an die Emittentin zu leisten, wenn der Erwerb nach Beginn der Laufzeit erfolgt. Es werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern in Rechnung gestellt. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Kosten und Provisionen für die Emittentin
Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen Kosten der Initiierung der Emission in Höhe von 6.000 Euro sowie die Kosten für die Anlegerverwaltung in Höhe von 7.500 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüber hinaus fallen Kosten für die Zahlstelle von 20.000 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer an. Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen bei Vollplatzierung 30.000 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das entspricht 5 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen nachrangigen Schuldverschreibung. Die Gesamtkosten betragen somit 63.500 Euro zzgl. der Umsatzsteuer in Höhe von 10.160 Euro, mithin 73.660 Euro.

8. Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens

Emissionsvolumen: 600.000 Euro; eingeteilt in 1.200 Schuldverschreibungen zu einem Nennbetrag von je 500,00 Euro
Mindestzeichnungssumme: 500,00 Euro (1 Stück nachrangige Schuldverschreibungen zu je 500,00 Euro)
Angebotszeitraum/-verfahren: Die nachrangige Schuldverschreibung wird voraussichtlich vom 01. September 2020 bis zum 31. August 2021 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Die nachrangige Schuldverschreibung kann in der Zeichnungsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (im Folgenden auch „Zeichnungsschein“) bei der Emittentin gezeichnet werden. Die Zeichnung erfolgt über die wiwin GmbH & Co. KG, welche als vertraglich gebundener Vermittler iSd. § 2 Abs. 10 KWG für Rechnung und unter der Haftung des Wertpapierhandelsunternehmens Effecta GmbH, Florstadt, fungiert. Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins, der anschließenden Aufforderung zur Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen nachrangigen Schuldverschreibungen) und dessen vollständiger Gutschrift auf dem Zeichnungsschein genannten Konto der Emittentin wird dem Anleger die gezeichnete Anzahl von Schuldverschreibungen in das auf dem Zeichnungsschein genannte Depot geliefert. Die nachrangigen Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt/Eschborn, (die „Clearstream“) hinterlegt. Die Globalurkunde wird (i) handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift(en) der Emittentin in vertretungsberechtigter Form unterzeichnet oder (ii) durch die Clearstream als rechtswirksam bevollmächtigter Vertreter der Emittentin handschriftlich oder faksimiliert. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht. Die Depoteinbuchung/Lieferung der erworbenen Schuldverschreibungen wird durch die Clearstream Banking AG abgewickelt und erfolgt monatlich.
Laufzeit: Die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung beginnt am 01. Mai 2020 und endet am 31. Dezember 2024, soweit nicht zuvor eine Kündigung erfolgt ist.
Zinssatz: 5,5 % p.a. des Nennbetrages für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2024. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode 30/360. Die Methode 30/360 ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der jeder Monat mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen berechnet wird. Die Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der fünfte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Die erste Zinszahlung ist am 08. Januar 2021 fällig.
Rückzahlung: Die Rückzahlung zum Nennbetrag ist am fünften Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit fällig.
Rangstellung: Es handelt sich um eine nachrangige Schuldverschreibung, da die Forderungen der Anleger aus der Schuldverschreibung im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin nachrangig und nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zu berichtigen sind.

9. Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses

Der Nettoemissionserlös aus der nachrangigen Schuldverschreibung soll in Höhe von bis zu 526.340 Euro für die Finanzierung der Entwicklung, Errichtung und des Betriebs eines Portfolios an Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Polen durch die PZE genutzt werden. Hierzu plant die Emittentin den Abschluss eines Gesellschafterdarlehensvertrages. Zum Datum des WIBs ist noch kein konkreter Vertrag geschlossen worden. Bei der PZE handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach polnischem Recht, bei welcher die Emittentin zu 90% der GmbH-Anteile als Gesellschafterin beteiligt ist. Zum Datum des WIBs werden seitens der PZE verschiedene Standorte für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprüft. Nach der Entscheidung über einen Standort wird die PZE einen EPC Vertrag, in welchem die Planung, die Komponentenbestellung, die Errichtung sowie der Netzanschluss vereinbart werden, abschließen. Zum Datum des WIBs ist noch kein entsprechender Vertrag geschlossen worden. Aufgrund dessen handelt es sich auf der Ebene der PZE um einen Blind-Pool. Neben dem Nettoemissionserlös ist beabsichtigt, weiteres Fremdkapital in Form von Bankdarlehen zu nutzen. Zum Datum des WIBs stehen konkrete Bedingungen noch nicht fest; es ist auch noch kein Vertrag geschlossen worden.

Hinweise gemäß § 4 Absatz 5 WpPG

- Die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- Für das Wertpapier wurde kein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Der Anleger erhält weitergehende Informationen unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin des Wertpapiers.
- Der letzte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wird zur kostenlosen Ausgabe bei der wiwi consult Verwaltungs GmbH, Umbach 4, 55116 Mainz bereitgehalten und wird zukünftig auf www.bundesanzeiger.de abrufbar sein.
- Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des § 4 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.